



Brüssel, den 10. Mai 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0380(COD)

8735/19
ADD 1

CODEC 990
ENER 245
ENV 437
CLIMA 123
COMPET 359
CONSOM 150
FISC 239

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung der Kommission zur alternativen Streitbeilegung

Die Kommission nimmt die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 26 zur Kenntnis, der zufolge die Beteiligung von Energiedienstleistern an der alternativen Streitbeilegung auf EU-Ebene verpflichtend vorzuschreiben ist. Die Kommission bedauert dies, da sie diese Entscheidung in ihrem Vorschlag – im Einklang mit dem Ansatz der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – den Mitgliedstaaten überlassen hatte.

Es ist nicht Aufgabe der Kommission, vergleichende Bewertungen der einzelnen von den Mitgliedstaaten eingeführten Modelle zur alternativen Streitbeilegung durchzuführen. Die Kommission wird daher im Rahmen ihrer allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung der Umsetzung und wirksamen Anwendung des Unionsrechts die Wirksamkeit der nationalen Systeme zur alternativen Streitbeilegung insgesamt bewerten.

Erklärung der Kommission zur Definition des Begriffs "Verbindungsleitung"

Die Kommission nimmt die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe über die Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie und die Neufassung der Elektrizitätsverordnung zur Kenntnis, der zufolge auf die Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" gemäß der Richtlinie 2009/72/EG und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zurückgegriffen wird. Die Kommission teilt die Auffassung, dass sich die Strommärkte von anderen Märkten wie dem Erdgasmarkt unterscheiden, z. B. da Produkte gehandelt werden, deren Speicherung derzeit schwierig ist und die von einer Vielzahl unterschiedlicher Erzeugungsanlagen, auch auf Verteilungsebene, produziert werden. Somit spielen Verbindungen zu Drittländern im Elektrizitätssektor eine erheblich andere Rolle als im Gassektor, weshalb auch verschiedene Regulierungsansätze gewählt werden können.

Die Kommission wird die Auswirkungen dieser Einigung weiter prüfen und bei Bedarf Leitlinien für die Anwendung der Rechtsvorschriften bereitstellen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit möchte die Kommission Folgendes hervorheben:

Die vereinbarte Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" in der Elektrizitätsrichtlinie bezieht sich auf eine zur Herstellung eines Verbunds zwischen Stromnetzen verwendete Ausrüstung. Diese Formulierung unterscheidet nicht zwischen verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen oder technischen Gegebenheiten, sodass somit zunächst alle Stromverbindungen zu Drittländern in den Anwendungsbereich fallen. Bezüglich der vereinbarten Definition des Begriffs "Verbindungsleitung" in der Elektrizitätsverordnung betont die Kommission, dass die Integration der Strommärkte ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern, Marktteilnehmern und Regulierungsbehörden erfordert. Obwohl der Anwendungsbereich der geltenden Vorschriften je nach Grad der Integration in den Elektrizitätsbinnenmarkt unterschiedlich sein kann, sollte eine enge Integration von Drittländern in den Elektrizitätsbinnenmarkt, wie etwa durch die Beteiligung an Marktkopplungsprojekten, auf Vereinbarungen beruhen, die zur Anwendung des einschlägigen Unionsrechts verpflichten.